
**Siedlungsentwässerungsverordnung
der politischen Gemeinde Hüttikon
(SEVO)**

dat. 26.01.2026

SR 734.1

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| A. Vorbemerkung | 4 |
| . Sprachform | 4 |
| | |
| A Allgemeine Bestimmungen..... | 4 |
| Art. 1 Gegenstand | 4 |
| Art. 2 Vollzugszuständigkeit | 4 |
| Art. 3 Strategische Planung..... | 5 |
| Art. 4 Öffentliche und private Abwasseranlagen | 5 |
| Art. 5 Verschmutztes und nicht verschmutztes Abwasser | 5 |
| Art. 6 Anlagen- und Kanalisationskataster | 6 |
| Art. 7 Übernahme von privaten Abwasseranlagen..... | 6 |
| | |
| B. Besondere Pflichten der Grundeigentümer und Inhaber von Abwasseranlagen | 7 |
| Art. 8 Anschlusspflicht | 7 |
| Art. 9 Anschlusspflicht bei neu erstellten Kanalisationen | 7 |
| Art. 10 Pflicht zum Unterhalt und zur Anpassung | 7 |
| Art. 11 Nutzung von Regenabwasser und eigenem Quellwasser..... | 8 |
| | |
| C. Kontrollen und Bewilligungen | 9 |
| Art. 12 Kontrollen..... | 9 |
| Art. 13 Bewilligungstatbestände | 9 |
| | |
| D. Gewässerschutzmassnahmen..... | 10 |
| Art. 14 Förderung | 10 |
| Art. 15 Verfahren | 10 |
| | |
| E. Gewässerunterhalt | 11 |
| Art. 16 Unterhaltsplan..... | 11 |
| Art. 17 Abwassergebühren und -beiträge..... | 11 |

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|------------|
| F. Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung | 12 |
| Art. 18 Grundsätze | 12 |
| Art. 19 Abwassergebühren und –beiträge..... | 12 |
| Art. 20 Bemessungen der Anschlussgebühren | 133 |
| Art. 21 Weitere Bestimmungen zu den Anschlussgebühren..... | 13 |
| Art. 22 Nachforderung von Anschlussgebühren | 144 |
| Art. 23 Bemessung der Benutzungsgebühr | 144 |
| Art. 24 Weitere Bestimmungen zur Benutzungsgebühr | 14 |
| Art. 25 Zonengewichtung der Grundstücksflächen | 155 |
| Art. 26 Bemessung der Mehrwertbeiträge..... | 166 |
| | |
| G. Rechnungsstellung und Inkasso..... | 177 |
| Art. 27 Schuldner..... | 177 |
| Art. 28 Rechnungsstellung und Fälligkeit..... | 177 |
| | |
| H. Haftungs- und Schlussbestimmungen | 188 |
| Art. 29 Haftung | 188 |
| Art. 30 Einsprache | 188 |
| Art. 31 Vollzug | 188 |
| Art. 32 Inkrafttreten..... | 199 |
| Art. 33 Revision | 199 |
| Art. 34 Übergangsbestimmungen..... | 199 |

A. Vorbemerkungen / Allgemeine Bestimmungen

A. Vorbemerkung

| |
|-------------------|
| Sprachform |
|-------------------|

Die Gemeinde Hüttikon bekennt sich zur pluralistischen, inkludierenden, nichtdiskriminierenden Gesellschaft und zur einfachen, leicht verständlichen Sprache. Wo das generische Maskulinum gewählt wird, sind alle angesprochen.

A Allgemeine Bestimmungen

| |
|---|
| Art. 1 Gegenstand |
|---|

Diese Verordnung regelt

- a) die Siedlungsentwässerung auf dem gesamten Gemeindegebiet, insbesondere die Versickerung, Sammlung, Behandlung und Ableitung von Abwasser;
- b) die Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung;
- c) die Förderung von Massnahmen zum Gewässerschutz;
- d) den Gewässerunterhalt.

| |
|--|
| Art. 2 Vollzugszuständigkeit |
|--|

¹ Der Gemeinderat ist zuständig für den Vollzug dieser Verordnung. Er sorgt insbesondere für

- a) die Planung, die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der öffentlichen Siedlungsentwässerung;
- b) für die Einhaltung der Vorschriften und Richtlinien zur Reinhaltung der Gewässer bei öffentlichen und privaten Abwasseranlagen;
- c) eine zweckmässige Aufsicht über die Verwaltungsstellen, welche die Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) operativ umsetzen;
- d) Gebührensatzung in einem separaten Gebührenreglement der Siedlungsentwässerung der politischen Gemeinde Hüttikon (SEVOGR).

² Der Gemeinderat kann für bestimmte Vollzugsaufgaben nachgeordnete Verwaltungseinheiten oder mit öffentlichen Aufgaben betraute externe Stellen als zuständig bezeichnen.

A. Vorbemerkungen / Allgemeine Bestimmungen

Art. 3 Strategische Planung

Der Gemeinderat stellt mittels strategischer Planung langfristig die optimale Leistungserbringung der Siedlungsentwässerung sicher. Die strategische Planung stützt sich auf

- a) den Generellen Entwässerungsplan (GEP) und
- b) das finanzielle Führungsinstrument (Finanz- und Aufgabenplanung).

Art. 4 Öffentliche und private Abwasseranlagen

¹ Die öffentlichen Abwasseranlagen umfassen

- a) das gemeindeeigene Kanalisationssystem mit allen zugehörigen Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufen, Versickerungsanlagen, Pumpwerken, Druckleitungen und Abwasserreinigungsanlagen;
- b) Abwasseranlagen anderer Gemeinden und Verbände oder anderer öffentlicher Trägerschaften, die von der Gemeinde mitbenutzt werden.

² Die privaten Abwasseranlagen umfassen alle im Privateigentum stehenden Einrichtungen zum Versickern, Sammeln, Vorbehandeln, Reinigen und Ableiten von Abwasser von privaten Gebäuden, Anlagen und Grundstücken.

³ Die Anschlussstelle an die öffentliche Kanalisation ist Bestandteil der privaten Abwasseranlagen.

Art. 5 Verschmutztes und nicht verschmutztes Abwasser

¹ Abwasser aus Gebäuden und von überdeckten Flächen ist generell dem verschmutzten Abwasser zuzuordnen.

² Der Gemeinderat beurteilt aufgrund der Gesetzgebung und der massgebenden Normen und Richtlinien, ob Regenabwasser als verschmutzt oder nicht verschmutzt gilt. Wo notwendig, ordnet die Behörde zum Schutz der Gewässer die Behandlung des Regenabwassers an.

³ Nicht verschmutztes Regenabwasser ist gemäss dem Generellen Entwässerungsplan zu bewirtschaften und grundsätzlich in erster Priorität zu versickern. Weisen die örtlichen Verhältnisse eingeschränkte Versickerungskapazitäten auf, ist das nicht verschmutzte Regenabwasser zurückzuhalten und nachgeschaltet zu versickern. Ist die Versickerung nachweislich nicht möglich, ist es in zweiter Priorität mit Bewilligung der Behörde in eine Regenabwasserkanalisation oder in ein Oberflächengewässer einzuleiten. Wo notwendig, ordnet die Behörde zum Schutz der Gewässer Rückhaltemassnahmen an.

A. Vorbemerkungen / Allgemeine Bestimmungen

⁴ Grund-, Sicker- und Hangwasser darf grundsätzlich nicht gefasst werden. Lassen dies die örtlichen Verhältnisse nicht zu, ist das Wasser gemäss Absatz 5 zu bewirtschaften.

⁵ Stetig anfallendes, nicht verschmutztes Abwasser ist nach Möglichkeit auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, zu versickern. Ist die Versickerung nachweislich nicht möglich, ist es in zweiter Priorität, mit Bewilligung der Behörde, in eine Regenabwasserkanalisation oder in ein Oberflächengewässer einzuleiten. Es ist von der Abwasserreinigungsanlage fern zu halten.

⁶ Wird die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser von der Bauherrschaft als nicht machbar beurteilt, kann die Behörde einen entsprechenden Nachweis einfordern.

| | |
|---------------|---|
| Art. 6 | Anlagen- und Kanalisationskataster |
|---------------|---|

¹ Die Gemeinde führt über das gesamte Gemeindegebiet den Anlagen- und Kanalisationskataster. Dieser informiert über die Eigentumsverhältnisse und bildet die Grundlage für die Ermittlung des Finanzbedarfs der Abwasseranlagen. Er weist die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen aus und die daran angeschlossenen privaten Abwasseranlagen, die fest mit dem Boden verbunden sind. Der Kataster erfasst auch die Versickerungsanlagen.

² Die Grundeigentümer sind verpflichtet, der Gemeinde die Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Erstellung des Katasters notwendig sind.

| | |
|---------------|---|
| Art. 7 | Übernahme von privaten Abwasseranlagen |
|---------------|---|

Die Gemeinde kann privat erstellte Abwasseranlagen in ihr Eigentum übernehmen, wenn sie an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind und der Entwässerung mehrerer Liegenschaften dienen.

B. Besondere Pflichten der Grundeigentümer und Inhaber von Abwasseranlagen

B. Besondere Pflichten der Grundeigentümer und Inhaber von Abwasseranlagen

| | |
|---------------|-------------------------|
| Art. 8 | Anschlusspflicht |
|---------------|-------------------------|

¹ Innerhalb der Bauzone und im Bereich der öffentlichen Kanalisation muss das verschmutzte Abwasser von Grundstücken in die Kanalisation mit Anschluss an eine öffentliche Abwasserreinigungsanlage eingeleitet werden.

² Erweist sich die Abwasserentsorgung von Grundstücken ausserhalb der Bauzonen für die Betroffenen als unzumutbar, kann sich die Gemeinde an der Finanzierung einer gemeinsamen abwassertechnischen Lösung (z.B. Kanalisationsanschluss mit Ableitung zur öffentlichen Abwasserreinigungsanlage) beteiligen.

| | |
|---------------|---|
| Art. 9 | Anschlusspflicht bei neu erstellten Kanalisationen |
|---------------|---|

Schafft der Neubau eines öffentlichen oder privaten Abwasserkanals die Möglichkeit, bestehende Gebäude daran anzuschliessen, sind die Gebäudeeigentümer verpflichtet, den Anschluss dieser Gebäude vorzunehmen. Er ist mit der Erstellung der Kanalisation oder innert nützlicher Frist zu realisieren. Vorausgesetzt bleibt die Prüfung der Machbarkeit und Zumutbarkeit für den Hausanschluss.

| | |
|----------------|--|
| Art. 10 | Pflicht zum Unterhalt und zur Anpassung |
|----------------|--|

¹ Die Eigentümer der privaten Abwasseranlagen haben dafür zu sorgen, dass die Anlagen baulich und betrieblich in einwandfreiem Zustand sind. In den Grundwasserschutz-zonen sind die Bestimmungen des Schutzzonenreglementes zu beachten.

² Bestehende private Abwasseranlagen sind zu Lasten der Eigentümer an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzupassen

- a) bei erheblichen Erweiterungen in der Gebäudenutzung oder der Produktion;
- b) bei wesentlichen Umbauten der angeschlossenen Gebäude oder Änderungen der Produktionsart;
- c) bei gebietsweisen Sanierungen privater Abwasseranlagen;
- d) bei baulichen Sanierungen der öffentlichen Kanalisation im Bereich der Anschlussstelle;
- e) bei Systemänderungen am öffentlichen Kanalisationsnetz;
- f) bei Missständen.
- g) vor der Übernahme von privaten Abwasseranlagen ins Eigentum der Gemeinde.

B. Besondere Pflichten der Grundeigentümer und Inhaber von Abwasseranlagen

| | |
|----------------|--|
| Art. 11 | Nutzung von Regenabwasser und eigenem Quellwasser |
|----------------|--|

¹ Wird Regenabwasser oder Wasser aus eigener Quelle für den Betrieb der sanitären Einrichtungen einer Liegenschaft oder für andere abwassererzeugende Tätigkeiten verwendet, muss der Nutzer die Abwassermenge nachweisen, die durch den Wasserverbrauch erzeugt wird. Die erforderlichen Wasserzähler sind auf Kosten des Nutzers einzubauen.

² Fehlt dieser Nachweis, setzt der Gemeinderat die Benutzungsgebühren aufgrund von Erfahrungswerten fest.

³ Die notwendigen Wasserzähler werden durch die Gemeinde zur Verfügung gestellt bzw. deren Miete den Nutzern in Rechnung gestellt.

C. Kontrollen und Bewilligungen

C. Kontrollen und Bewilligungen

| | |
|----------------|-------------------|
| Art. 12 | Kontrollen |
|----------------|-------------------|

¹ Der Gemeinderat sorgt im Rahmen seiner Aufsichtspflicht für die periodische Kontrolle der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen und für die Behebung von Missständen. Die Kosten für die Zustandserhebungen werden durch die Abwassergebühren finanziert.

² Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken müssen den Kontrollorganen jederzeit den ungehinderten Zugang zu den Anlagen ermöglichen.

³ Festgestellte Mängel an privaten Abwasseranlagen sind unter Fristansetzung durch den Eigentümer zu beheben.

| | |
|----------------|--------------------------------|
| Art. 13 | Bewilligungstatbestände |
|----------------|--------------------------------|

¹ Eine kommunale Bewilligung ist erforderlich für

- a) die Erstellung, Sanierung, Erneuerung, Erweiterung oder Aufhebung von Abwasseranlagen,
- b) die Wärmeentnahme aus dem Abwasser sowie die Wärmerückgabe ins Abwasser der privaten und öffentlichen Kanalisationen,
- c) die Regenabwassernutzung für den Betrieb der sanitären Einrichtungen einer Liegenschaft oder für andere abwassererzeugende Tätigkeiten,
- d) jede Änderung der Nutzung von Bauten und Anlagen, die auf Menge und Beschaffenheit des Abwassers einen Einfluss haben kann,
- e) die Einleitung von Abwasser in öffentliche Gewässer.

² Behält das übergeordnete Recht eine kantonale Bewilligung vor, leitet die Gemeinde das Gesuch an die zuständige kantonale Stelle weiter.

D. Gewässerschutzmassnahmen

D. Gewässerschutzmassnahmen

| | |
|----------------|------------------|
| Art. 14 | Förderung |
|----------------|------------------|

- ¹ Die Gemeinde kann Gewässerschutzmassnahmen Privater fördern, wenn ein öffentliches Interesse besteht.
- ² Finanziell unterstützt werden ausschliesslich Massnahmen auf dem Gemeindegebiet.
- ³ Zur Finanzierung dieser Förderbeiträge dürfen bis zu 5 % der jährlichen Einnahmen aus den Abwassergebühren verwendet werden. Die Abwassergebühren werden, sofern notwendig, angepasst.
- ⁴ Werden die jährlich verfügbaren Förderbeiträge nicht ausgeschöpft, verfällt der Überschuss zu Gunsten der allgemeinen Mittel der Siedlungsentwässerung. Er darf nicht zweckgebunden auf künftige Rechnungen übertragen werden.

| | |
|----------------|------------------|
| Art. 15 | Verfahren |
|----------------|------------------|

- ¹ Der Gemeinderat entscheidet über das Beitragsgesuch anhand der eingereichten Planunterlagen, des technischen Beschriebs und des Kostenvergleichs.
- ² Der Baubeginn darf erst erfolgen, nachdem der Entscheid über einen Förderbeitrag vorliegt.
- ³ Die Fertigstellung ist der Gemeindeverwaltung unmittelbar nach Inbetriebnahme der Anlage zu melden. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Überprüfung der Bauabrechnung und bestandener Schlusskontrolle.

E. Gewässerunterhalt

E. Gewässerunterhalt

| | |
|----------------|-----------------------|
| Art. 16 | Unterhaltsplan |
|----------------|-----------------------|

Der Gemeinderat erstellt einen Unterhaltsplan über die Gewässer, für deren Unterhalt die Gemeinde zuständig ist. Er bezeichnet darin die Gewässer beziehungsweise Gewässerabschnitte, die durch die Siedlungsentwässerung in Anspruch genommen werden.

| | |
|----------------|---------------------------------------|
| Art. 17 | Abwassergebühren und -beiträge |
|----------------|---------------------------------------|

¹ Der Gemeinderat kann im Rahmen des Budgets der Gemeinde finanzielle Mittel aus der öffentlichen Siedlungsentwässerung für Massnahmen einsetzen, die an den im Unterhaltsplan bezeichneten Gewässern auszuführen sind.

² Zu diesem Zweck dürfen bis zu 5 % der jährlichen Einnahmen aus Abwassergebühren verwendet werden. Die Abwassergebühren werden, sofern notwendig, angepasst.

F. Finanzierung der öffentlichen Siedlungs- entwässerung

F. Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung

| | |
|----------------|-------------------|
| Art. 18 | Grundsätze |
|----------------|-------------------|

¹ Zur Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung erhebt die Gemeinde Abwassergebühren. Die Höhe der Gebühren ist so anzusetzen, dass der Ertrag sämtliche Kosten der öffentlichen Siedlungsentwässerung deckt, insbesondere jene für die Erstellung, Optimierung, Erneuerung und Erweiterung sowie den Betrieb und Unterhalt der Anlagen.

² Alle Eigentümer von Grundstücken, Liegenschaften und Anlagen, die Anlagen der öffentlichen Siedlungsentwässerung beanspruchen, sind gebührenpflichtig.

³ Die Gemeinde erstellt und unterhält ein finanzielles Führungsinstrument mit dem Ziel, eine ausreichende und dauerhafte Finanzierung und Gebührenplanung für die öffentliche Siedlungsentwässerung sicherzustellen. Mit diesem Instrument sind die erforderlichen Aufwendungen und Erträge für die nächsten 15 Jahre zu ermitteln und zu planen.

⁴ Grundeigentümer haben vor der Ausführung von baubewilligungspflichtigen sowie nicht baubewilligungspflichtigen Vorhaben der Gemeinde die Veränderung der Bemessungsgrundlagen zu Gebühren unaufgefordert zu melden.

⁵ Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

⁶ Werden aus den Abwassergebühren weitere Massnahmen finanziert, etwa für den Gewässerschutz oder Gewässerunterhalt, sind die Gebühren entsprechend anzupassen.

| | |
|----------------|---------------------------------------|
| Art. 19 | Abwassergebühren und –beiträge |
|----------------|---------------------------------------|

Die Gemeinde erhebt

- a) Anschlussgebühren für den Anschluss von Grundstücken, Gebäuden oder Anlagen an die öffentliche Siedlungsentwässerung;
- b) Benutzungsgebühren für die Ableitung von Abwasser in die öffentliche Siedlungsentwässerung, welche jährlich erhoben werden;
- c) Mehrwertbeiträge von Grundeigentümern, deren Grundstücke durch die Groberschliessung einen Mehrwert erfahren.

F. Finanzierung der öffentlichen Siedlungs- entwässerung

Art. 20 Bemessungen der Anschlussgebühren

- ¹ Die Anschlussgebühr bemisst sich innerhalb der Bauzone nach der zonengewichteten Grundstücksfläche und deckt die Anschlussgebühr Regenabwasser sowie die Anschlussgebühr Schmutzabwasser ab. Für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche (in Quadratmetern) wird die effektive Grundstücksfläche (Quadratmeter Parzellenfläche) mit den Art. 24 Abs. 2 festgelegten Faktoren multipliziert.
- ² Ausserhalb der Bauzone richtet sich die gebührenpflichtige Fläche nach der effektiven Nutzfläche (Geschossflächen) und der Art der Nutzung. Es gelten die Multiplikationsfaktoren von Art. 24 Abs. 4.
- ³ Die Anschlussgebühr beträgt CHF 20.00 pro Quadratmeter gebührenpflichtige Fläche.
- ⁴ Der obige Gebührenansatz basiert auf dem Zürcher Index für Wohnbaukosten (Zürcher Baukostenindex) von 106,1 Punkten (Basis 2022, Stand April 2024). Erhöht oder senkt sich der Preisindex, passt die Exekutive der Wasserversorgung den Gebührenansatz im gleichen Verhältnis an, sofern die Veränderung des Preisindexes mindestens 10 Punkte beträgt (Teuerungsklausel).

Art. 21 Weitere Bestimmungen zu den Anschlussgebühren

- ¹ Mit der Erteilung der Bau- beziehungsweise Kanalisationsanschlussbewilligung sind die Anschlussgebühren in Form eines zinsfreien Bardepots oder einer Bankgarantie sicherzustellen. Die Baufreigabe erfolgt erst nach der Sicherstellung.
- ² Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss eines Grundstücks, eines Gebäudes oder einer Anlage an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen. Weigert sich ein Grundeigentümer, seine Liegenschaft anzuschliessen, sind die Gebühren geschuldet, sobald der Anschlussentscheid rechtskräftig ist.
- ³ Für Betriebe mit besonders hohem Abwasseranfall kann der Gemeinderat spezielle, erhöhte Anschlussgebühren erheben, die sich an den zusätzlich entstehenden Kosten für die Entsorgung und Reinigungskapazität (Grenzkosten) orientiert.
- ⁴ Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brands oder Abbruch werden nachweislich früher bezahlte einmalige Gebühren bis zur Höhe der nach dieser Verordnung geschuldeten Gebühr angerechnet, sofern innert fünf Jahren mit den entsprechenden Arbeiten begonnen wird. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.

F. Finanzierung der öffentlichen Siedlungs- entwässerung

Art. 22 Nachforderung von Anschlussgebühren

Anschlussgebühren werden nur im Rahmen von Baugesuchen erhoben. Nachweislich früher bezahlte einmalige Gebühren werden bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr angerechnet. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.

Art. 23 Bemessung der Benutzungsgebühr

- ¹ Die Benutzungsgebühr setzt sich zusammen aus
 - a) Jährliche Grundgebühr pro angeschlossenes Grundstück aufgrund der gemäss Art. 25 zonengewichteten Grundstücksflächen in Quadratmetern,
 - b) Mengengebühr aufgrund des Wasserverbrauchs in Kubikmetern, unabhängig von der Bezugsquelle.
- ² Die Gesamterträge aus den Grundgebühren sollen in der Rechnung der öffentlichen Abwasserentsorgung ungefähr 40 % bis 70 % des Gesamtertrages der Benutzungsgebühren erreichen. Der restliche Ertrag soll über die Mengengebühr gedeckt werden.

Art. 24 Weitere Bestimmungen zur Benutzungsgebühr

- ¹ Benutzer werden mit höheren Gebühren belastet, wenn sie Abwasser ableiten, das gegenüber häuslichem Abwasser eine erheblich höhere Konzentration, eine erheblich höhere hydraulische Belastung oder eine wesentlich andere Zusammensetzung aufweist. Die Berechnung der Zuschlagsfaktoren erfolgt nach der gültigen VSA/OKI-Empfehlung «Gebührensistem und Kostenverteilung bei Abwasseranlagen» (Anhang C).
- ² Fehlen Angaben zur Verbrauchsmenge, wird als Mengengebühr ein Pauschalbetrag eingesetzt, der auf Erfahrungswerten des Wasserverbrauchs für ähnliche Bauten und Anlagen basiert. Fehlen entsprechende Werte, wird der Abwasseranfall mittels einer Stichprobe ermittelt und der Pauschalbetrag über den Zeitraum des Abwasseranfalls bestimmt.
- ³ Weist ein Wasserbezüger mit einer separaten Messung nach, dass er das bezogene Wasser rechtmässig zu einem wesentlichen Teil nicht in die Siedlungsentwässerung ableitet, kann die Mengengebühr reduziert werden.
- ⁴ Bei erhöhtem administrativem Aufwand (z.B. Ratenzahlungen, wiederholte Einzahlung von Fehlbeträgen usw.) kann der Gemeinderat dem Verursacher die zusätzlich anfallenden Aufwendungen nach der Gebührenverordnung der politischen Gemeinde Hüttikon (GEVO) in Rechnung stellen.

F. Finanzierung der öffentlichen Siedlungs- entwässerung

| | |
|----------------|---|
| Art. 25 | Zonengewichtung der Grundstücksflächen |
|----------------|---|

- ¹ Diese Bestimmung gilt sowohl für die Anschlussgebühr als auch die Benutzungsgebühr.
- ² Für die Ermittlung der massgeblichen Fläche zur Berechnung der Grundgebühr und der Anschlussgebühr wird die Grundstücksfläche mit den folgenden Faktoren multipliziert:

| Zone | Faktor |
|--|---------------|
| Nicht überbaute, angeschlossene Grundstücke [in allen Zonen] | 0,1 |
| Wohnzone W 1.2 | 0,7 |
| Wohnzone W 1.5 | 1,2 |
| Wohnzone W 1.9 | 1,5 |
| Wohn- und Gewerbezone WG, Kernzone | 2,0 |
| Strassen, Hartbelagsflächen, sofern Abwasser in die öffentliche Siedlungsentwässerungsanlagen eingeleitet wird. [in allen Zonen] | 3,0 |

- ³ Werden für die Strassenentwässerung die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen genutzt, ist die Benutzungsgebühr geschuldet. Die massgebende Fläche entspricht der effektiv in die Gemeindekanalisation entwässerten Belagsfläche.
- ⁴ Für Bauten in Freihalte-, Erholungs-, Reserve- und Landwirtschaftszonen, die über keine ausgeschiedene Parzellenfläche verfügen, wird die für die Gebühren massgebende Fläche aus der Summe der Geschossflächen ermittelt. Die massgebende Fläche ergibt sich aus der Multiplikation der Geschossflächen mit dem in Abhängigkeit von der Nutzung anzuwendenden Faktor. Die einzelnen Faktoren betragen:
- a) reine Wohnbauten Faktor 3
 - b) gemischte Nutzung Faktor 3
 - c) rein gewerbliche Nutzung Faktor 3
- ⁵ Massgebend für die Flächenermittlung ist das Vermessungswerk der Gemeinde.

F. Finanzierung der öffentlichen Siedlungs- entwässerung

| | |
|----------------|---------------------------------------|
| Art. 26 | Bemessung der Mehrwertbeiträge |
|----------------|---------------------------------------|

Die Bemessung der Mehrwertbeiträge richtet sich nach dem Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz.

G. Rechnungsstellung und Inkasso

G. Rechnungsstellung und Inkasso

| | |
|----------------|------------------|
| Art. 27 | Schuldner |
|----------------|------------------|

¹ Die einmaligen Gebühren schuldet, wer zum Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer bzw. Bauberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft ist. Überdies haftet der Nacherwerber der Liegenschaft subsidiär für die im Zeitpunkt des Erwerbes noch ausstehenden Beträge. Vorbehalten bleibt das gesetzliche Grundpfandrecht gemäss § 194 lit. f EG ZGB.

² Die Benutzungsgebühr schuldet der Bezüger, d.h. der jeweilige Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigte der Liegenschaft im Zeitpunkt der Fälligkeit.

| | |
|----------------|---|
| Art. 28 | Rechnungsstellung und Fälligkeit |
|----------------|---|

¹ Die gestellten Rechnungen sind innert 30 Tagen, gerechnet ab Rechnungsdatum, ohne jeglichen Abzug zur Zahlung fällig.

² Bei nicht fristgerechter Bezahlung kommt die Kundschaft ohne Weiteres in Verzug.

³ Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen gemäss Gebührenverordnung der politischen Gemeinde Hüttikon (GEVO) zu verzinsen.

⁴ Die Benutzungsgebühr wird mindestens jährlich in Rechnung gestellt. Akontorechnungen sind zulässig. Die Rechnung kann in Form einer Verfügung eröffnet werden.

⁵ Die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen bleibt vorbehalten.

⁶ Im Gebührenreglement der Siedlungsentwässerung (SEVOGR) ist ein Mindestbetrag für die Rechnungsstellung festgelegt.

H. Haftungs- und Schlussbestimmungen

H. Haftungs- und Schlussbestimmungen

| | |
|----------------|----------------|
| Art. 29 | Haftung |
|----------------|----------------|

¹ Die Bewilligungs- und Kontrolltätigkeit der Behörden entbindet weder die Eigentümer noch die Inhaber und Betreiber von Abwasseranlagen von ihren rechtlichen Verpflichtungen.

² Aus der Mitwirkung der Gemeinde entsteht keine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Haftung der Gemeinde.

³ Der Verursacher haftet für sämtliche Kosten aus der rechtswidrigen:

- a) Nutzung der öffentlichen Siedlungsentwässerung,
- b) Einleitung von Abwässern in die öffentliche Siedlungsentwässerung.

⁴ Zu diesen Kosten gehören neben den Kosten für die Schadensbewältigung und Schadensbehebung auch zusätzliche Unterhalts- und Betriebsaufwendungen.

| | |
|----------------|-------------------|
| Art. 30 | Einsprache |
|----------------|-------------------|

¹ Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Gemeinde Hüttikon kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, schriftlich die Neubeurteilung der Anordnung durch den Gemeinderat verlangt werden.

² Gegen den Beschluss des Gemeinderats kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat Dielsdorf Rekurs erhoben werden.

³ Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gemeindegesetz, dem Verwaltungsrechtspflegegesetz, dem Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz sowie dem Planungs- und Baugesetz.

| | |
|----------------|----------------|
| Art. 31 | Vollzug |
|----------------|----------------|

¹ Der Gemeinderat erlässt Ausführungsbestimmungen zur vorliegenden Verordnung und regelt insbesondere:

- a) den Vollzug des Abwasserrechts auf dem Gemeindegebiet;
- b) die Rechte und Pflichten der Grundeigentümer und Inhabern von Gebäuden und Anlagen sowie der Gemeinde zur dauerhaften Sicherung einer technisch einwandfreien Siedlungsentwässerung;
- c) die Gebührentarife im Gebührenreglement der Siedlungsentwässerung (SEVOGR), soweit sie nicht in dieser Verordnung geregelt sind, sowie die Festsetzung der Mehrwertbeiträge;
- d) Der Gemeinderat kann für den Vollzug weitere Vorschriften erlassen.

² Die Beschlüsse sind öffentlich bekanntzumachen.

H. Haftungs- und Schlussbestimmungen

| | |
|----------------|----------------------|
| Art. 32 | Inkrafttreten |
|----------------|----------------------|

¹ Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten der vorliegenden Siedlungsentwässerungsverordnung.

² Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die bisherige Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen vom 17. Juni 2003 inklusive Anhang Glossar und die Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen vom 17. Juni 2003, aufgehoben.

| | |
|----------------|-----------------|
| Art. 33 | Revision |
|----------------|-----------------|

Änderungen dieser Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) unterliegen der Zustimmung der Gemeindeversammlung.

| | |
|----------------|------------------------------|
| Art. 34 | Übergangsbestimmungen |
|----------------|------------------------------|

¹ Die Benutzungsgebühren für die Ableseperiode 2025 / 2026 werden nach den bisherigen Verordnungen, Reglementen und Beschlüssen berechnet.

² Anschlussgebühren von Baugesuchen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung eingereicht werden, sind nach den bisherigen Verordnungen, Reglementen und Beschlüssen abzurechnen.

Genehmigung durch die Gemeindeversammlung

Die vorstehende Siedlungsentwässerungsverordnung der politischen Gemeinde Hüttikon (SEVO) wurde an der Gemeindeversammlung vom 09.06.2026 angenommen.

Namens der Politischen Gemeinde:

Die Gemeindepräsidentin:
Beatrice Derrer

Die Gemeindeschreiberin:
Claudia Santos Lopez

H. Haftungs- und Schlussbestimmungen

Rechtsmittelbelehrung (Text nur für die Vorlage an die Legislative)

~~Gegen diese Verordnung kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat wegen Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhaltes sowie Unangemessenheit der angefochtenen Anordnung innert 30 Tag schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 Abs. 1 und § 22 Abs. 1 VRG).~~

~~Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.~~

~~Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.~~

Genehmigung durch das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
mit Genehmigungsnummer (UmweltPlus):

genehmigt am:

xx.xx.xxxx

Diese Verordnung tritt am xx.xx.xxxx in Kraft.